

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "IG unabhängiger Schweizer Brauereien " besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ZGB.

Der Sitz des Vereins ist St. Gallen.

2. Zielsetzung

Der Verein verfolgt das Ziel, die unabhängigen Schweizer Brauereien in einer erfolgreichen Zukunftsbevältigung, in ihrer Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu unterstützen.

Um den Grundsatz des Vereins zu verwirklichen, werden die folgenden Ziele angestrebt:

- a) Eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, um bewusst zu machen, dass es noch unabhängige Brauereien gibt und für ihre Interessen zu werben;
- b) die Förderung der Biervielfalt;
- c) die Sicherstellung einer hohen Qualität, der in der Schweiz gebrauten Biere;
- d) der Aufbau und die Pflege von intensiven, persönlichen Kontakten zwischen den Mitgliedern.
- e) die Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten in den Bereichen Kommunikation, PR und Marketing;
- f) die Zusammenarbeit mit branchenverwandten in- und ausländischen Organisationen sowie die Pflege von internationalen Kontakten.

3. Finanzierung

Der Verein finanziert sich vorwiegend aus Mitgliederbeiträgen. Die anfallenden Kosten werden durch einen nach Betriebsgrösse gestaffelten Grundbeitrag pro Brauerei gedeckt. Die Beiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Allfällige Überschüsse aus gemeinsamen Aktionen sowie Zinseinnahmen fallen in die Vereinskasse.



4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich.

Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (inklusive Vertretungsstimmen), wobei sich Brauereien nur durch Mitgliedsbrauereien vertreten lassen können.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Versammlungen werden durch den Vorstand geführt. Dieser ist auch verantwortlich, dass von der Versammlung ein Protokoll erstellt wird.

Der Versammlung stehen folgende weiteren Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Geschäftsführers;
- b) Entlastung der Vereinsorgane;
- c) Abnahme der Jahresrechnung;
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages;
- e) Beschlussfassung über alle traktandierten und alle anderen von Gesetzes wegen an sie überwiesenen Geschäfte.

6. Mitgliedschaft

Eine Brauerei die Mitglied werden möchte, muss dies schriftlich beantragen. Mit dem Antrag muss sie bestätigen, dass sie die Aufnahmekriterien erfüllt.

Aufnahmekriterien:

- a) Für die Aufnahme als Mitglied muss eine Brauerei mindestens 1'000 hl Bier pro Jahr herstellen. Basis der Berechnung ist die biersteuerpflichtige Bierproduktion.
- b) Die Brauerei muss einen Braumeister beschäftigen.
- c) Des Weiteren muss die Brauerei unabhängig sein. Unabhängig ist eine Brauerei, wenn sie weder wirtschaftlich noch rechtlich von einer anderen Brauerei beherrscht wird oder von dieser abhängig ist.

Eine Brauerei wird Mitglied durch einstimmige Wahl an einer Vereinsversammlung (Vetorecht von jedem Mitglied). Mit der Mitgliedschaft akzeptiert die Brauerei die vorliegenden Statuten.

Eine Brauerei, die bereits Mitglied ist, wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) bei Verlust der Unabhängigkeit, insbesondere bei Übernahme durch eine andere Brauerei.
- b) bei Zweckänderung des Betriebes, bei Betriebsaufgabe oder Konkurs.
- c) mit dem Einleiten einer Betreuung für nichtbezahlte Beiträge.

Der Ausschluss einer Brauerei wird vom Vorstand oder von einem Mitglied beantragt und erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Jedes Mitglied hat an den Versammlungen eine Stimme. Sie kann jedoch 1 - 2 Vertreter an die Versammlungen entsenden.

Der Austritt einer Brauerei erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres.

Den Mitgliedern ist es untersagt, Personal von anderen Mitgliedern aktiv abzuwerben. Vor der Einstellung von Personal von Mitgliedsbrauereien soll zuerst Kontakt mit dieser Brauerei aufgenommen werden.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Beitrag ist für das ganze Vereinsjahr zu entrichten.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 6 Mitgliedern.

Der Vorstand wird alle drei Jahre neu bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Ausarbeitung von Projekten zur Förderung der Vereinsziele
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Koordination der Kommissionsarbeit
- d) Erledigung aller anfallenden Arbeiten, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand erhält eine Finanzkompetenz, die jährlich von der Vereinsversammlung im Rahmen eines Budgets festgelegt wird.

8. Rechnungsrevisoren

Es werden zwei Rechnungsrevisoren jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung sowie der Bilanz. Über die Ergebnisse der Revision legen sie der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

9. Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Der Jahresbeitrag ist nach der Mitgliederversammlung zu bezahlen. Als Basis dient die biersteuerpflichtige Bierproduktion des abgelaufenen Brau- oder Kalenderjahres.

Jedes Mitglied ist verpflichtet jährlich die biersteuerpflichtige Bierproduktion der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Mengenangabe ist vertraulich und darf von der Geschäftsstelle nicht weitergegeben werden. Zulässig ist die Information innerhalb des Vereins über die Höhe der Jahresbeiträge sowie statistische Angaben über den ganzen Verein.

10. Allgemeine Bestimmungen

Die Verwendung der Logos, die geistiges Eigentum des Vereins sind, ist nur den Mitgliedern gestattet. Diese dürfen das Logo nur im Zusammenhang mit der Herstellung, Vermarktung und dem Verkauf eigener Erzeugnisse verwenden. Die Verwendung des Vereins-Logos bei Drittmarken, bei Lohnbrauaufträgen oder zur Kennzeichnung sonstiger Produkte von Nichtmitgliedern ist untersagt.

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme in Kraft.

Gründungsdatum: 10. April 1990

Letzte Statutenrevision: 23. Februar 2015